



**DR. MÜLLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTARE

# **Cloud Computing**

## **Praxistipps für den rechtssicheren Einsatz in Unternehmen**

**Dr. jur. Sebastian Karl Müller**  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Dr. Müller & Kollegen  
Rechtsanwälte, Fachanwälte & Notare  
Hauptstr. 98  
33647 Bielefeld

**Gemeinsame Veranstaltung des Clusters IKT.NRW, des eBusiness-Lotsen Ostwestfalen-Lippe, der pro Wirtschaft GT und nrw.units, 9. Juli 2013, Kreishaus Gütersloh**



## Kurzvorstellung des Referenten

- Studium der Rechts-/Wirtschaftswissenschaften in Münster
- Rechtsreferendariat in Münster
- Seit 2002: Sozius der Kanzlei Dr. Müller & Kollegen, Bielefeld
- Seit 2008: "Fachanwalt für IT-Recht" (RA-Kammer Hamm)
- Tätigkeitsschwerpunkte
  - Soft- und Hardwarerecht
  - Vertrags- und AGB-Gestaltung in der IT
  - Datenschutzrecht
  - E-Commerce-Recht
  - Gewerblicher Rechtsschutz



## Überblick über den Vortrag

- 1. Was ist Cloud Computing?**
- 2. Was sind die datenschutzrechtlichen Besonderheiten?**
- 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing**



# 1. Was ist Cloud Computing?



## 1. Was ist Cloud Computing?

- technologisches Zukunftsmodell
- bereits jedes vierte Unternehmen nutzt Cloud Computing (Stand: März 2012, Quelle: BITKOM)
- keine juristische Definition
- Erbringung aller Arten rechnerbasierter Leistungen über ein Netzwerk (Internet), z.B. SaaS, IaaS, PaaS
- Unterschied zu klassischem Outsourcing (auch „ASP“):
  - IT-Infrastruktur nicht auf best. Server/Serverfarm/Rechenzentrum, sondern auf Vielzahl geographisch verteilter Server
  - bedarfsorientierte, dynamisch skalierbare Ressourcenverteilung, vollzogen mittels sog. Virtualisierung



## 1. Was ist Cloud Computing?

- Vorteile:
  - Kostenersparnisse
  - i.d.R. jederzeitige Verfügbarkeit, unabhängig von Standort/Endgerät
  - hohe Aktualität
  - geringerer Pflege-/Wartungsaufwand
- Nachteile:
  - erhöhte Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit
  - geringere Kontrollmöglichkeiten/besondere Prüfpflichten
  - besondere Anforderungen an die Vertragsgestaltung



## 2. Was sind die datenschutzrechtlichen Besonderheiten?



## 2. Was sind die datenschutzrechtlichen Besonderheiten?

- **Datenschutzrechtlicher Grundsatz (§ 4 Abs. 1 BDSG):**  
Erhebung/Verarbeitung/Nutzung personenbez. Daten nur zulässig, wenn Gesetz dies erlaubt/anordnet oder Betroffener einwilligt
- **Personenbezogene Daten:**  
Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürl. Person (Bsp.: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Kontodaten, Bilder)
- Daten in der Cloud meistens auch personenbez. Daten von Kunden des Cloud-Nutzers
- Kunden des Cloud-Nutzers haben i.d.R. keinerlei Kenntnis von der Übertragung ihrer Daten in die Cloud(!)





## 2. Was sind die datenschutzrechtlichen Besonderheiten?

- Gesetzliche Erlaubnis nach deutschem Datenschutzrecht: i.d.R. § 11 BDSG, sog. Auftragsdatenverarbeitung
- Voraussetzungen der Auftragsdatenverarbeitung:
  - alleinige und ausschließliche Weisungsbefugnis und Verfügungsbefugnis des Cloud-Nutzers bezügl. Daten
  - sorgfältige Auswahl des Cloud-Anbieters
  - Beauftragung des Cloud-Anbieters in Schriftform
  - bestimmter Inhalt des Auftrags
  - Pflicht zur Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der erforderl. techn.-organ. Maßnahmen beim Cloud-Anbieter „vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig“



## 2. Was sind die datenschutzrechtlichen Besonderheiten?

- Rechtsfolge:

**Ihr Unternehmen bleibt als Cloud-Nutzerin**  
**„verantwortliche Stelle“ i.S.d.**  
**Bundesdatenschutzgesetzes**



## 2. Was sind die datenschutzrechtlichen Besonderheiten?

- Rechtslage bei innereuropäischen (EU/EWR) Sachverhalten:
  - Geltung der Datenschutzrichtlinie (vollharmonisierend)
  - Privilegierung bei Auftragsdatenverarbeitung
  - daher grds. gleiche Bedingungen wie bei Cloud Computing im Inland
- Rechtslage bei außereuropäischen Sachverhalten, hier: USA:
  - EU-Sicht: Staat mit „inadäquatem Datenschutz“ („unsicheres Drittland“)
  - Datenübermittlung zulässig, wenn vergleichbares, angemessenes Datenschutzniveau
  - Voraussetzungen im Einzelnen aktuell sehr streitig
  - rechtssichere Möglichkeiten i.d.R. vorhanden



# 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing



## 3. 10 Praxistipps die Nutzung von Cloud Computing

### 1. Praxistipp

Wählen Sie den Cloud-Anbieter sorgfältig aus!

Mögliche Anhaltspunkte:

Angebotsmaterial, Internetauftritt, persönliches Gespräch,  
Vergleich mit anderen Angeboten, Erfahrungen anderer Nutzer etc.



### 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

#### 2. Praxistipp

Fragen Sie danach, in welchem Staat / in welchen Staaten der Cloud-Anbieter einschl. evt. Niederlassungen/Subunternehmer seinen Sitz und(!) seine Server-Standorte hat (Deutschland, innerhalb/außerhalb EU/EWR)?



## 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

### 3. Praxistipp

Fragen Sie danach, ob der Cloud-Anbieter über Zertifizierungen, Audits o.Ä. verfügt.



### 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

#### 4. Praxistipp

Vorsicht bei Cloud-Anbietern aus den USA:  
Erkundigen Sie sich danach, ob der Anbieter dem  
„U.S. Safe Harbor-Abkommen“ beigetreten ist und ob er  
Nachweise zur Einhaltung dieses Abkommens vorlegen kann.





## 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

### 5. Praxistipp

Vergewissern Sie sich, dass rechtlich und tatsächlich allein Ihr Unternehmen die vollständige Weisungs- und Verfügungsbefugnis über die Daten hat.

Gegenbeispiel:

Anbieter stellt einem Internetportal eine cloud-basierte Anwendung zur Auswertung von Nutzerdaten zur Verfügung und nutzt diese Daten für Marketingzwecke.



## 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

### 6. Praxistipp

Treffen Sie mit dem Cloud-Anbieter eine schriftliche Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.

Verwenden Sie keine Muster (aus dem Internet), sondern lassen Sie die ADV von einer/einem Fachanwältin/Fachanwalt für IT-Recht erstellen bzw. prüfen.



## 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

### 7. Praxistipp

Schließen Sie mit dem Cloud-Anbieter einen schriftlichen Vertrag über die gewünschten Leistungen (z.B. ASP-/SaaS-Vertrag), der auf die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abgestimmt sein muss.

Lassen Sie diesen Vertrag von einer/einem Fachanwältin/Fachanwalt für IT-Recht erstellen bzw. prüfen.



## 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

### 8. Praxistipp

Bei Cloud-Anbietern außerhalb der EU/des EWR:  
Hier gelten Besonderheiten, die im Einzelnen streitig sind und von einem spezialisierten Rechtsanwalt geprüft werden müssen.

Denkbar ist z.B die Verwendung der EU-Standardvertragsklauseln.



## 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

### 9. Praxistipp

Kontrollieren und dokumentieren Sie die Einhaltung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Cloud-Anbieter vor Vertragsbeginn und dann regelmäßig (gesetzliche Pflicht!).

Bloße Zusicherungen sind nicht ausreichend!

Kontrolle vor Ort nicht immer zwingend; andere Prüfmaßnahmen genügen im Einzelfall (z.B. Anforderung schriftl. Informationen, elektr. Zugriffe auf Systemdateien, Berücksichtigung fremder Audits etc.)

Binden Sie – soweit vorhanden - Ihren Datenschutzbeauftragten, Ihre IT-Sicherheitsbeauftragten und Ihre Betriebs-/Personalräte mit ein.



## 3. 10 Praxistipps für die Nutzung von Cloud Computing

### 10. Praxistipp

Scheuen Sie sich nicht davor, Cloud Computing einzusetzen, wenn es für Ihr Unternehmen wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Cloud Computing kann i.d.R. rechtlich und technisch sicher gestaltet werden.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Dr. jur. Sebastian Karl Müller**  
**Rechtsanwalt**

**Fachanwalt für Informationstechnologierecht**

**WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS:**

Die Präsentation gibt ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Überblick  
über die Rechtslage und ersetzt keine Rechtsberatung für den Einzelfall.